

BEITRITTSERKLÄRUNG
gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung zum
Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Mit dieser Beitrittserklärung übernimmt

Herr/Frau Dr. med.

in

.....

Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

Facharzt/Fachärztin für

die Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinbarung zum Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“ (Beilage 1 und in der Folge kurz „Vereinbarung“) und den diesbezüglich vereinbarten Ausführungsbestimmungen (Beilage 2 und in der Folge kurz „Ausführungsbestimmungen“), abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte (ÄK NÖ) und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (NÖGKK), ergeben.

- (2) Der Inhalt der Vereinbarung und der Ausführungsbestimmungen wird vom Vertragsarzt zur Kenntnis genommen und er erklärt sich mit dem Inhalt als integrierender Bestandteil dieser Beitrittserklärung einverstanden.

§ 2
Auskunftserteilung

- (1) Der die Substitutionsbehandlung im Rahmen des Pilotprojektes „Opioid-Substitutionstherapie“ durchführende Vertragsarzt ist zur Erteilung von Auskünften in medizinischen Fragen nur gegenüber den ordnungsgemäß ausgewiesenen bevollmächtigten Ärzten der NÖGKK verpflichtet. Soweit es sich um Auskünfte in Fragen nichtmedizinischer Art im Zusammenhang mit der Substitutionstherapie handelt, sind diese Auskünfte auch den gehörig ausgewiesenen sonstigen Bevollmächtigten der NÖGKK zu geben. Zur Auskunftserteilung ist der die Substitutionstherapie durchführende

Vertragsarzt nur insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben durch die NÖGKK und im Rahmen der Evaluierung des Pilotprojektes notwendig ist.

(2) Die NÖGKK hat für die Geheimhaltung der vom die Substitutionstherapie durchführenden Vertragsarzt erteilten Auskünfte gegenüber unbefugten Personen Sorge zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinbarung und den Ausführungsbestimmungen ergeben, beginnen mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Beitrittserklärung zu laufen und enden ohne gesonderte Kündigung am 31. März 2021.

§ 4 Beendigung

(1) Die Teilnahme am Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“ endet:

- wenn der Arzt die in der Weiterbildungsverordnung orale Substitution genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und/oder
- nicht mehr in die gemäß § 5 der Weiterbildungsverordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führende Liste eingetragen ist oder
- in dem Zeitpunkt, in dem der kurative Einzelvertrag des Arztes endet. Möchte der Arzt weiterhin am Pilotprojekt teilnehmen, muss er neuerlich um die Teilnahme durch Übermittlung einer unterfertigten Beitrittserklärung ansuchen. Über die Aufnahme entscheiden die Ärztekammer für Niederösterreich und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse unter Berücksichtigung des Zieles einer flächendeckenden und regional ausgewogenen Substitutionsversorgung im Einvernehmen.

(2) Eine Beendigung der Teilnahme am Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“ erfolgt auch unter sinngemäßer Anwendung der Erlöschens- und Auflösungsbestimmungen des 6. Teiles des ASVG.

(3) Aus wichtigen Gründen, welche die weitere Teilnahme am Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“ unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen der AK NÖ und der NÖGKK ein Widerruf jederzeit möglich.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertragsarztes/
der Vertragsärztin